



Statuten Verein Musikschule Köniz

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

¹ Unter dem Namen „Verein Musikschule Köniz“ (MSK) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz.

² Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck und Angebot

¹ Der Verein bezweckt die Förderung der musikalischen Bildung als wesentlichen Bestandteil des kulturellen Lebens in der Region Köniz.

² Der Verein betreibt eine Musikschule in Köniz.

³ Die Musikschule bietet ein breites Angebot für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und wenn möglich auch für Erwachsene an, um das Spielen eines Instruments, den Gesang oder das gemeinsame Musizieren zu erlernen.

⁴ Der Verein ist bestrebt, mit der Volksschule im Bereich der musikalischen Bildung zusammenzuarbeiten.

⁵ Der Verein bezweckt nicht die Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen für die Mitglieder.

Art. 3 Auftrag

¹ Der Verein führt die Musikschule Köniz im Auftrag der Gemeinde Köniz und schliesst mit dieser einen Leistungsvertrag ab.¹

² Der Verein kann auch mit anderen Gemeinden einen Leistungsvertrag abschliessen.

Art. 4 Anerkennung, Verband

¹ Der Verein erfüllt die Voraussetzungen der kantonalen Musikschulgesetzgebung, damit die Musikschule kantonal anerkannt wird.²

² Der Verein ist Mitglied des Verbands Bernischer Musikschulen (VBMS).³

¹ Vgl. Art. 28 des Könizer Bildungsreglements vom 13. Februar 2006

² Vgl. Art. 6 des kantonalen Musikschulgesetzes (MSG; BSG 432.31)

³ Vgl. Art. 5 des kantonalen Musikschulgesetzes (MSG; BSG 432.31)

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Übersicht

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Art. 6 Mitgliederkategorien

¹ Aktives Vereinsmitglied kann unter Vorbehalt von Absatz 3 jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks hat. Aktivmitgliedern kommt das Stimmrecht zu.

² Juristische Personen entsenden eine natürliche Person als Vertretung an die Vereinsversammlung.

³ Mitarbeitende der Musikschule Köniz können nur Passivmitglieder werden. Passivmitgliedern kommt kein Stimmrecht zu.

⁴ Personen, die sich in herausragender Weise für die Zwecke des Vereins eingesetzt haben, können als Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 7 Eintritt in den Verein

Ein Gesuch um Mitgliedschaft nach Artikel 5 Buchstaben a und b kann jederzeit durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.

Art . 8 Austritt aus dem Verein

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres
- b. durch Ausschluss, der durch den Vorstand jederzeit gegenüber Mitgliedern beschlossen werden kann, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren finanziellen oder andern Mitgliedschaftsverpflichtungen nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten
- c. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung

² Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

³ Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgenden stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

¹ Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung fest.

² Es können für natürliche Personen, für juristische Personen und für die Passivmitglieder abgestufte Jahresbeiträge festgesetzt werden.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10 Gönnerschaft

Gönnerinnen und Gönner sind Personen, die den Verein finanziell, mit anderen Mitteln oder mit ausserordentlichem Engagement im vergangenen oder laufenden Kalenderjahr unterstützt haben.

III. Organisation

A. Übersicht der Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

B. Vereinsversammlung

Art. 12 Zuständigkeiten

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a. Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstands sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e. Entgegennahme des Revisionsberichts
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Kenntnisnahme des Budgets
- h. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Festsetzen der Höhe der Mitgliederbeiträge

- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13 Einberufung, Traktandierung

- ¹ Pro Vereinsjahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung im ersten Halbjahr statt.
- ² Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn dies die Revisionsstelle oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- ³ Die Einberufung der Vereinsversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- ⁴ Die Jahresrechnung, das Budget für das neue Vereinsjahr, die Anträge sowie eventuelle Anträge auf Änderung der Statuten sind der Einladung beizulegen.
- ⁵ Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Vereinsversammlung nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Ausgenommen sind Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, die ordentlich traktandiert werden müssen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15 Wahl- und Stimmrecht

- ¹ Das aktive Wahl- und Stimmrecht an der Vereinsversammlung kommt den Mitgliedern nach Artikel 5 Buchstaben a und c zu.
- ² Jedes wahl- und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Art. 16 Leitung, Beschlussfassung, Protokoll

- ¹ Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands geleitet (vorsitzende Person).
- ² Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- ³ Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ⁴ Über die an der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

C. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das oberste verwaltende und vollziehende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

² Der Vorstand besteht aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und
- c. zwischen zwei und vier weiteren Mitgliedern

³ Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁴ Nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

Art. 18 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt 4 Jahre.

² Die Wiederwahl ist zwei Mal zulässig.

Art. 19 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Der Vorstand hat im Besonderen folgende Befugnisse und Zuständigkeiten:

- a. Vertretung des Vereins und seiner Musikschule nach aussen
- b. Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- c. Beschluss des Budgets
- d. Abschluss der Leistungsverträge
- e. Erlass einer Geschäftsordnung
- f. Anstellung der Schulleitung sowie der Erlass der entsprechenden Pflichtenhefte
- g. Erlass der Schulgeldordnung
- h. Entscheid über die Entlassung von Mitarbeitenden
- i. Ausarbeitung der Unterlagen für die Vereinsversammlung sowie deren Durchführung
- j. Führung des Rechnungswesens nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung

³ Der Vorstand ist ermächtigt, bestimmte Befugnisse einem Ausschuss zu übertragen.

Art. 20 Entschädigung

¹ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

² Die Vereinsversammlung kann in einem Reglement Anspruch und Umfang von möglichen Abgeltungen regeln:

- a Spesenentschädigungen für Vorstandsmitglieder
- b Pauschalen für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie für Vorstandsmitglieder in Ausschüssen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung und unter Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Vorstandsmitglied schriftlich verlangt, aber mindestens vier Mal jährlich. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, sind auch Zirkularbeschlüsse zulässig (auch E-Mail).

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 22 Beizug der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Gemeinde

¹ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

² Die Vertretung der Lehrerschaft wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

³ Eine Vertretung der Gemeinde Köniz nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁴ Der Vorstand kann bestimmen, die Behandlung einzelner Traktanden sowie die Abstimmungen unter Ausschluss der Schulleitung, der Lehrervertretung oder der Gemeindevertretung vorzunehmen.

Art. 23 Finanzkompetenzen, Unterschriftenregelung

¹ Die finanziellen Kompetenzen bewegen sich im Rahmen des genehmigten Budgets.

² Es gilt für alle Belange des Vereins und der Musikschule die Kollektivunterschrift zu zweien.

D. Revisionsstelle

Art. 24

¹ Die Vereinsversammlung wählt eine anerkannte externe Revisionsstelle, welche die Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision vornimmt

² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

IV. Mittel

Art. 25

¹ Zur Erfüllung der Vereinszwecke stehen dem Verein zur Verfügung:

- a. die Mitgliederbeiträge
- b. Schulgelder aus dem erteilten Unterricht
- c. Beiträge der Gemeinden, mit denen ein Leistungsvertrag besteht
- d. allfällige Beiträge anderer Gemeinden, aus welchen Schülerinnen und Schüler Unterricht an der Musikschule besuchen
- e. Beiträge des Kantons
- f. das Vereinsvermögen
- g. freiwillige Leistungen von Gönnerinnen und Gönnern
- h. allfällige weitere Einnahmen

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

² Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist Institutionen zuzuwenden, die denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten am 11. Juni 2019 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die an der Gründungsversammlung vom 22. Juni 1974 beschlossenen Statuten (mit allen seither beschlossenen Änderungen) ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 11. Juni 2019.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ueli Studer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ueli Studer

Die Protokollführerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Corinne Windler', with a large, sweeping flourish at the end.

Corinne Windler